



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 133

Nummer: M 133
Eröffnet: 22.10.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020/ Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1079

Motion Jung Gerda und Mit. über die Problemfelder «Schwelleneffekt» und «Heiratsstrafe» im Bereich Prämienverbilligung (M 133)

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Problemfelder «Schwelleneffekt» und «Heiratsstrafe» im Bereich Prämienverbilligung zu lösen.

Konkret sind folgende Forderungen damit verbunden:

1. Der Schwelleneffekt soll aufgehoben werden. Dabei sollen Einzelpersonen und Familien gestärkt und motiviert werden, die Haltung «Arbeit muss sich lohnen» in ihrem Alltag zu leben. Unnötige Hindernisse sind zu eliminieren, und der Anreiz für die Erwerbstätigkeit bei den Betroffenen ist zu stärken.

Schwelleneffekte bezeichnen primär Fehlanreize, welche die Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit verhindern. Die Motion bezieht sich auf die Problematik des Schwelleneffekts bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Einkommensbereich des Existenzminimums der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Motion fordert somit, die Krankenkassenprämien von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen stärker zu verbilligen. Die bestehende gesetzliche Regelung sieht zwei Instrumente vor, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann: Der Regierungsrat kann sowohl die Richtprämie erhöhen (§ 6 Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866) als auch den Anstieg der Prämienbelastung mit zusätzlichem Einkommen reduzieren (§ 7 Abs. 1 PVG). Diese Instrumente führen bei allen Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen grundsätzlich zu einer finanziellen Entlastung. Die Erhöhung der Richtprämie wirkt jedoch bei tiefsten Einkommen stärker. Unser Rat wird daher mit Bezug auf das Postulat P 251 von Marcel Budmiger über die Bekämpfung von Armut und die Stützung der Luzerner Konjunktur durch mehr Prämienverbilligung die Erhöhung der Richtprämie prüfen.

2. Die Regierung soll das Problemfeld der «Heiratsstrafe» bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) aufnehmen und die notwendigen Grundlagen für eine einheitliche, faire Behandlung schaffen.

In seiner Antwort auf das Postulat P 728 von Gerda Jung über die Prüfung der Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) hat unser Rat die Herausforderungen des Problemfeldes der "Heiratsstrafe" aufzeigen können und in Aussicht gestellt, die Ausgangslage im Rahmen des Wirkungsberichts Existenzsicherung 2021 vertieft zu analysieren. Ihr Rat hat dieses Postulat am 9. September 2019 als erheblich erklärt. Die so genannte Heiratsstrafe wurde politisch sowohl im Rahmen der Revision des Steuergesetzes als auch in der Optimierung des Systems der sozialen Sicherheit bereits aufgenommen.

Die sich ändernden Familienmodelle beeinflussen somit mehrere Systeme. Nötig ist eine Lösung, welche die relevanten staatlichen Leistungen einschliesst. Die Grundlagen dafür sollen mit dem Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 geschaffen werden. Erst in Kenntnis dieser Wechselwirkungen sollen Gesetzesänderungen angestossen werden. Eine empirische Analyse soll zudem die Auswirkungen der so genannten «Heiratsstrafe» in den einzelnen Leistungen auf das verfügbare Einkommen der Luzerner Haushalte aufzeigen. Dieser empirische Bericht wird spätestens Ende 2020 vorliegen.

Unser Rat ist der Meinung, dass unverheiratete Paare mit Kindern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen eine geringere Prämienlast tragen als verheiratete Paare mit Kindern. Im Jahr 2020 wächst die so genannte «Heiratsstrafe» bei Paaren mit einem Kind in der Prämienregion 1 (Stadt Luzern und ausgewählte Agglomerationsgemeinden) mit zunehmenden Einkommen an und erreicht bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 52'000 Franken eine Differenz von maximal 2'000 Franken. Verheiratete Paare mit einem Kind in diesem Einkommensbereich tragen somit 2'000 Franken mehr selber als Unverheiratete Paare, was 3,9 Prozent des massgebenden Einkommens des Haushalts entspricht. Da die Konkubinatspaare jedoch einen verhältnismässig geringen Anteil der Anspruchsberechtigten darstellen, soll trotzdem an der effizienten Berechnung der Prämienverbilligung festgehalten werden. Unser Rat hat bereits mögliche Massnahmen geprüft: Erstens soll der in der Verordnung geregelte Prozentsatz nach § 7 Abs. 1 PVG ab 2021 mit zusätzlichem Einkommen geringer ansteigen. Mit dieser Massnahme kann als Ergänzung zur Erhöhung der Richtprämie der Schwelleneffekt im Bereich des Existenzminimums der wirtschaftlichen Sozialhilfe reduziert werden. Zudem wird der Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren bei der Prämienbelastung geringer. Die Wirkung respektive Reduktion des Schwelleneffekts ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln. Zweitens könnten zusätzlich die aus dem kantonalen Einwohnerregister verfügbaren Informationen genutzt werden, um den Anspruch von unverheirateten Paaren mit leiblichen Kindern zu berechnen. Aus dieser Datenquelle können nämlich Konkubinatspaare mit Kindern bis 18 Jahren identifiziert werden und der Anspruch separat veranlagter Elternteile im selben Haushalt gemeinsam berechnet werden. Die für diese Nutzung notwendigen rechtlichen Anpassungen sind von unserem Rat noch zu prüfen. Unser Rat hat auch die Möglichkeit der Selbstdeklaration aller Konkubinatspaare analysiert und musste dieses Vorgehens aufgrund der unbefriedigenden Erfahrungen anderer Kantone verwerfen.

3. Der Regierungsrat soll die im Gegenentwurf der Prämienverbilligung nicht restlos geklärten Unsicherheiten bei den Unterstützungen klären und dem Kantonsrat nach Vorliegen der Erkenntnisse frühzeitig unterbreiten (Budget). Dabei sind die Gemeinden frühzeitig und angemessen in die mögliche Umsetzungsplanung einzubeziehen (Vernehmlassung).

Damit kommt er der sozialpolitischen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung entgegen und stützt das Sozialprinzip nach dem Grundsatz «Arbeit soll sich lohnen».

Gleichzeitig bindet er die mitzählenden Gemeinden und Städte angemessen ein und deckt die finanzpolitische Sichtweise ab.

Aus den genannten Überlegungen sollte unseres Erachtens aktuell davon abgesehen werden, das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. 866) anzupassen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird auch dieses Jahr die Parameter zur Berechnung der Prämienverbilligung bei den Gemeinden in Vernehmlassung geben. Wir prüfen eine Erhöhung der Richtprämie (vgl. Punkt 1) und die Reduktion des Anstiegs des Prozentsatzes (vgl. Punkt 2).

Unser Rat wird die Gemeinden zur Vernehmlassung der Ordnungsänderung einladen. Die für eine verlässliche Schätzung der zusätzlichen finanziellen Mittel benötigten Werte der Durchschnittsprämien liegen jedoch jeweils erst Anfangs Oktober vor. Mit der Erhöhung der Richtprämie und mit einem geringeren Anstieg pro Franken bei der Berechnung des Selbstbehalts können Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bereits nach geltendem Recht gezielt entlastet werden. Die Schwelle an der Grenze zum Anspruch auf Sozialhilfe lässt sich damit weiter reduzieren. Die Wirksamkeit der Prämienverbilligung wird zudem

periodisch vom Bund analysiert. Unser Rat wird die Ergebnisse 2020 auch im interkantonalen Vergleich bei der Wahl der Parameter zukünftig vermehrt berücksichtigen. Zudem verweist unser Rat auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3880 Humbel zur Überprüfung der Finanzierung der Prämienverbilligung. Dieser am 20. Mai 2020 erschiene Bericht nimmt auch die Forderungen der Prämien-Entlastungs-Initiative auf.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt unser Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.